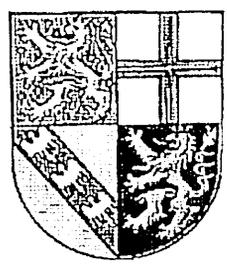


M 17257

2 K 1896/09



VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thomas Busch, Hauptstraße 112, 55120 Mainz, - 656/09B37 Bu/ay D8/15489 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5391293-438 -

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts
(Überstellung im Dublin-Verfahren)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch die Richterin am Verwaltungsgericht Vohl als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Mai 2010

für Recht erkannt:

~~Die Klage wird abgewiesen.~~

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der 1984 geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger christlicher Glaubenszugehörigkeit. Er begehrt mit seiner Klage die Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19.10.2009, mit dem sein Asylantrag für unzulässig erklärt und seine Abschiebung nach Schweden angeordnet wurde.

Der Kläger beantragte bei der Beklagten am 06.10.2009 unter dem Namen
seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt der Beklagten am 08.10.2009 gab er im Wesentlichen an, er gehöre der chaldäischen Volksgruppe im Irak an. Vor seiner Ausreise habe er in Bagdad gelebt. Im Irak habe er keine Verwandten mehr. Auf entsprechenden Vorhalt erklärte er, er sei vor seiner Einreise in Schweden gewesen und habe dort einen Asylantrag gestellt, der abgelehnt worden sei. Er machte geltend, er könne

nicht in den Irak zurückkehren, weil er dort keine Familienangehörigen mehr habe. Sie seien im Irak Drohungen ausgesetzt gewesen, weil seine Mutter bei der französischen Botschaft gearbeitet habe. Außerdem seien sie unterdrückt worden, weil sie Christen seien.

Am 09.10.2009 bat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Schweden um Übernahme des Asylverfahrens des Klägers aufgrund des Dubliner Übereinkommens. Am 12.10.2009 teilten die schwedischen Behörden mit, dass der Kläger in Schweden am 21.09.2007 einen Asylantrag gestellt habe, der am 30.07.2008 zurückgewiesen worden sei. Ein von dem Kläger daraufhin angestrebtes Gerichtsverfahren sei erfolglos am 24.06.2009 abgeschlossen worden. Die schwedischen Behörden erklärten ihre Zuständigkeit für das Asylverfahren des Klägers nach Art. 16 Abs. 1 e Dublin II VO.

Mit Bescheid vom 19.10.2009 erklärte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers für unzulässig und ordnete seine Abschiebung nach Schweden an. In der Begründung heißt es im Wesentlichen, der Asylantrag sei nach § 27 a AsylVfG wegen der Zuständigkeit eines anderen Staates unzulässig, da Schweden aufgrund des dort bereits gestellten Asylantrags gemäß Art. 16 Abs. 1 e Dublin II VO für die Behandlung des Asylantrages zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO auszuüben, seien nicht ersichtlich. Die Abschiebungsandrohung beruhe auf § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Der Bescheid wurde dem Kläger am 02.11.2009 gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

Am 05.11.2009 ging die Klage bei Gericht ein. Zugleich beantragte der Kläger die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 19.10.2009. Zur Begründung trug er im Wesentlichen vor, die Rückkehr nach Schweden bedeute für ihn, dass er keine Möglichkeit habe, ein erneutes Asylverfahren durchzuführen. Er verwies auf die Auskünfte des UNHCR vom 16.10.2008 und vom 04.08.2008. Daraus ergebe sich, dass aufgrund des

schwedischen Asylrechts ein Wiederaufnahmeverfahren nur dann möglich sei, wenn neue Gründe, die im bisherigen Asylverfahren noch nicht vorgetragen werden konnten, entstanden seien. Die Ablehnung des Asylgesuchs in Schweden beruhe offensichtlich auf einer unterschiedlichen Einschätzung des Verfolgungsschicksals christlicher Iraker in Schweden und Deutschland. Die Anerkennungsquote in Schweden sei ohnehin extrem gering. Ihm drohe daher die Abschiebung nach Bagdad, wo er wegen seiner christlichen Religionszugehörigkeit von asylrelevanter Verfolgung bedroht sei. Die Beklagte sei unter diesen Umständen wegen Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention („Non refoulement-Prinzip“), wonach es einem Staat verboten ist, einen Flüchtling in ein Land zurückzuschicken, in dem sein Leben gefährdet ist, verpflichtet gewesen, von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 19.10.2009 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid vom 19.10.2009.

Mit Beschluss vom 09.11.2009 (2 L 1897/09) wies das Gericht den Antrag des Klägers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage zurück.

Am 08.04.2010 teilte die Ausländerbehörde mit, dass der Kläger freiwillig nach Schweden ausgereist sei. Der Kläger ließ über seinen Prozessbevollmächtigten seine Adresse in Stockholm mitteilen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verfahrens 2 L 1897/09 sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und des Landesverwaltungsamtes – Gemeinsame Ausländerbehörde –, der ebenso wie die Dokumentation der Kammer „Irak“ Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes der Beklagten vom 19.10.2009 getroffene Entscheidung, dass der Asylantrag des Klägers gemäß § 27 a AsylVfG unzulässig ist, ist die Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 1. Alt. VwGO statthaft. Im Falle der Aufhebung dieser Entscheidung ist nämlich der Weg für die Durchführung eines Asylverfahrens mit voller inhaltlicher Sachprüfung des klägerischen Asylbegehrens durch die Beklagte eröffnet. Damit wird dem Rechtsschutzbegehren des Klägers hinreichend Rechnung getragen.

In der Sache hat die Klage allerdings keinen Erfolg. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes der Beklagten vom 19.10.2009 ist in dem hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG) rechtmäßig und verletzt den Kläger deshalb nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 VwGO).

Nach § 27 a AsylVfG, der durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970) mit Wirkung vom 28.08.2007 in das Asylverfahrensgesetz eingefügt worden ist, ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages

für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die EU hat durch die Verordnung Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (im folgenden: Dublin II VO) die Kriterien und das Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, festgelegt. Die Zuständigkeit Schwedens für die Bearbeitung des Asylantrags des Klägers ergibt sich aus Art. 16 Abs. 1 e Dublin II VO. Danach war Schweden verpflichtet, den Kläger wieder aufzunehmen, weil er dort bereits erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen hatte.

Das Verfahren bezüglich des Übernahmeseuchens, welches das Bundesamt am 09.10.2009 an die zuständige Stelle in Schweden übermittelt hat, wurde eingehalten. Die schwedischen Behörden haben mit Schreiben vom 12.10.2009 ihre Zuständigkeit gemäß Art. 16 Abs. 1 e Dublin II VO erklärt. Am 08.04.2010 ist der Kläger dorthin überstellt worden.

Auch in der Sache hält der Bescheid des Bundesamtes der Beklagten einer rechtlichen Überprüfung stand.

Mit seinem Vorbringen, die Beklagte sei mit Blick auf das in Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention verankerte Verbot der Ausweisung oder der Zurückweisung (sog. Prinzip des Non - Refoulement) verpflichtet gewesen, von ihrem Selbsteintrittsrecht (vgl. Art. 3 Abs. 2, Art. 15 Dublin II VO), das heißt von ihrem Recht, das Asylbegehren des Klägers selbst zu prüfen, obwohl sie nach den Bestimmungen der Dublin II VO nicht für die Prüfung zuständig ist, Gebrauch zu machen, dringt der Kläger nicht durch. Die Dublin II VO selbst enthält keine Konkretisierungen, unter welchen Umständen das Selbsteintrittsrecht von den Mitgliedsstaaten angewandt werden soll. Art. 3 Abs. 2 der Dublin II VO ist nicht an tatbestandliche Voraussetzungen geknüpft und eröffnet der Beklagten ein freies Ermessen. Auch Art. 15 der Dublin II VO ist eine Ermessensvorschrift, die sich allerdings auf spezielle – beispielhaft angeführte - Fälle zur Berücksichtigung humanitärer Belange bezieht.

Im vorliegenden Fall kann dahingestellt bleiben, ob sich aus den genannten Vorschriften überhaupt – wie der Kläger meint – ein einklagbarer Rechtsanspruch des Asylbewerbers ableiten lässt, denn ein solcher würde sich jedenfalls nicht im Hinblick auf die Befürchtung des Klägers ergeben, in Schweden ohne Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheit im Irak dorthin abgeschoben zu werden. Die Geltendmachung ihres Selbsteintrittsrechts wäre von der Beklagten in Fällen zu erwägen, in denen dem Ausländer nach der Abschiebung in den zuständigen EU-Mitgliedstaat dort ein für die europäische Richtlinie 2005/85/EG des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft verletzendes Verfahren drohen würde. Dies ist im Hinblick auf den Kläger aber nicht anzunehmen, denn in Schweden hat er, was von ihm indessen auch nicht in Zweifel gezogen wird, ein den rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechendes Asylverfahren durchlaufen, das für ihn allerdings erfolglos blieb. Die Dublin II VO beruht im Übrigen auf der Annahme, dass in allen EU-Ländern die Einhaltung der EMRK und der Genfer Flüchtlingskonvention gewährleistet ist.

Hiervon abgesehen geht es bei der von dem Kläger in den Vordergrund seiner Argumentation gestellten Kritik an der schwedischen Abschiebepaxis irakischer Staatsangehöriger nicht (mehr) um die Durchführung des Asylverfahrens selbst, sondern vielmehr um den Vollzug der in diesem Verfahren getroffenen behördlichen Entscheidungen. Nach den Auskünften des UNHCR vom 16.10.2008 und vom 04.08.2008, die der Kläger in das Verfahren eingeführt hat, werden in Schweden aufgrund eines Rückführungsabkommens irakische Staatsangehörige ohne Rücksicht auf Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheit abgeschoben. Dem Schreiben des UNHCR vom 04.08.2008 zufolge hat die schwedische Regierung im Februar 2008 mit der irakischen Zentralregierung in Bagdad ein Abkommen zur Rückübernahme irakischer Staatsangehöriger unterzeichnet. Eine Differenzierung des von Rückführungsmaßnahmen betroffenen Personenkreises nach Volks- oder Religionszugehörigkeit oder nach bestimmten Herkunftsregionen sei nicht vorgesehen. Der Auskunft des UNHCR zufolge müsse potentiell jeder

rechtskräftig abgelehnte irakische Asylbewerber in Schweden mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen einschließlich Abschiebung rechnen. Abschiebungen fänden von Schweden aus mit dem Flugzeug nach Bagdad statt. Die tatsächliche Zahl der von den schwedischen Behörden abgeschobenen irakischen Staatsangehörigen sei bislang gering gewesen. Genaue Zahlen lägen dem UNHCR nicht vor. Der Hinweis des Klägers auf die in Deutschland herrschende günstigere Asyl- und Abschiebepaxis für irakische Staatsangehörige, wonach Christen aus dem Irak nach der Entscheidungspraxis der Beklagten als Asylberechtigte bzw. als Flüchtlinge anerkannt werden und Abschiebungen abgelehnter irakischer Asylbewerber in Deutschland derzeit überhaupt nicht stattfinden, vermag nicht zu überzeugen.

Zur Lage im Irak vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 12.08.2009

Die in Deutschland geltende günstigere Entscheidungs- und Abschiebungspraxis ist nach der Dublin II VO kein für die Bestimmung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Wege des Selbsteintrittsrechts unter Ermessensgesichtspunkten bindend zu berücksichtigendes Kriterium. Diese Erwägung ergibt sich aus sachlichen Gründen, denn sonst bestünde für Asylbewerber die Möglichkeit, das Land mit der günstigsten Entscheidungspraxis für die Durchführung ihres Asylverfahrens auszuwählen. Es liegt auf der Hand, dass damit die Intention und die Bestimmungen der Dublin II VO leerließen.

In diesem Sinne auch VG München, Urteil vom 12.02.2010 –
M 16 K 09.50318 -, dokumentiert bei juris

Reklamierte man, wie dies der Kläger tut, eine aus der Dublin II VO folgende Verpflichtung zum Selbsteintrittsrecht der Beklagten, bedeutete dies, dass die Beklagte gehalten wäre, die Asyl- und Abschiebepaxis anderer Mitgliedstaaten nachzu-

vollziehen und ggfs. bei für den betreffenden Asylbewerber ungünstiger Entscheidungs- bzw. Vollzugspraxis zu korrigieren, indem sie das Asylverfahren an sich zieht. Im Ergebnis führte dies dazu, dass die Beklagte in Dublin II - Fällen verpflichtet wäre, den asylbegründenden Vortrag des Asylbewerbers unter asylrechtlichen Maßstäben – und damit bspw. auch unter Glaubhaftigkeitsgesichtspunkten – vorab zu würdigen und zu prüfen, was im Ergebnis bereits der Durchführung eines Asylverfahrens gleichkäme. Dies würde aber offensichtlich im Widerspruch zu dem Zweck der Dublin II VO stehen.

○ Sofern der Kläger sich in diesem Zusammenhang auf das Non-Refoulement-Prinzip (vgl. Art. 33 Genfer Flüchtlingskonvention) beruft, verkennt er, dass ein Verstoß gegen dieses Prinzip schon deswegen nicht vorliegt, weil in Schweden ein den rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechendes Asylverfahren und damit eine Einzelfallprüfung des Begehrens des Klägers vorgenommen wurde. Der Kläger ist im Hinblick auf die von ihm befürchtete Abschiebung daher gehalten, die nach dem schwedischen Rechtssystem vorgesehenen Rechtsbehelfe zu ergreifen. Soweit er beanstandet, dass er in Schweden ein weiteres Asylverfahren (Folgeverfahren) nur bei Vorliegen neuer Umstände betreiben kann, ist ihm entgegenzuhalten, dass dies auch nach der deutschen Gesetzeslage (vgl. § 71 AsylVfG) nur möglich ist.

○ Der Kläger ist volljährig, ledig, ohne gesundheitliche Beeinträchtigung und ohne familiäre Bindung in Deutschland, so dass er auch im Hinblick auf die Ermessensvorschrift des Art. 15 Abs. 1 - 3 Dublin II VO, insbesondere aus humanitären Gründen, keinen Anspruch auf Durchführung seines Asylverfahrens in Deutschland hat.

Gründe, die die Beklagte verpflichtet hätten, von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen und jede andere Entscheidung als fehlerhaft erscheinen ließen, liegen daher nicht vor.

Auch die auf § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gestützte Anordnung der Abschiebung nach Schweden erweist sich als rechtmäßig. Danach ordnet das Bundesamt die Abschiebung in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27 a AsylVfG) an, sobald feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann.

Die Klage ist daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis beantragen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

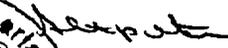
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren und im Verfahren über die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung bzw. Festsetzung des Gegenstandswertes durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; Beschäftigten mit Befähigung zum Richteramt stehen insoweit nach näherer Maßgabe des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz Diplomjuristen gleich.

gez.: Vohl

Saarlouis, den 28.06.2010

Ausgefertigt:


(Altpeter)
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

